

20/SN-326/ME



# OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1990/6

DIREKTORIUM

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3  
Postfach 61, A-1011 Wien  
Telefon: (0 22 2) 404 20 DW  
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400

Telefax: 115420  
Telegramme: Bankleitung Wien  
BVR 0031577

Betrifft **GESETZENTWURF**  
 Zi. 36 - GE 9 1990  
 Datum: 2. NOV. 1990  
 9. Nov. 1990 770

Wien, 31. Oktober 1990

Betreff: Entwurf ~~Verfalls~~ Unternehmerbuchgesetzes

*Dr. Baum*

Unter Bezugnahme auf den uns vom BM f. Justiz zugeleiteten  
 ./.. Entwurf zu dem o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage 25 Kopien  
 unserer u.e. an das Bundesministerium für Justiz ergehenden Stellung-  
 nahme.

Direktorium  
 der  
 Oesterreichischen Nationalbank



# OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1990/6

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien  
-----

DIREKTORIUM

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3  
Postfach 61, A-1011 Wien  
Telefon: (0 22 2) 404 20 DW  
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400  
Telex: 115420  
Telegramme: Bankleitung Wien  
DVR 0031577

Wien, 31. Oktober 1990

Betreff: Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes  
-----

Unter Bezugnahme auf die d. Zuschrift vom 12.9.1990, GZ 10.004/78 - I 3/90, teilen wir mit, daß von Seiten der Oesterreichischen Nationalbank gegen den vorliegenden Gesetzentwurf - vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen zum § 29 UntBuG - keine Einwände bestehen.

Durch § 29 leg.cit. wird in Hinkunft die Übermittlung von Daten aus dem Unternehmerbuch zu gewerblichen Zwecken, die über die Beantwortung von Einzelabfragen hinausgeht, verboten.

Dieses Verbot zur Datenübermittlung durch Dritte hat schwerwiegende Nachteile für die Oesterreichische Nationalbank zur Folge. Die Oesterreichische Nationalbank ist zur Erfüllung der ihr insbesondere durch das Nationalbankgesetz und das Kreditwesengesetz (gem. § 16 in Verbindung mit § 13 betr. Erstellung der Großkredit-evidenz, Kontrolle der Großveranlagung) übertragenen Aufgaben u.a. auf die diversen, in den einzelnen Handelsregistern eingetragenen Daten angewiesen.

Derzeit werden diese, für die Aufgabenbesorgung der Oesterreichischen Nationalbank unabdingbaren Informationen von der Fa. CMD Datenverarbeitungs- und Verlagsgesellschaft m.b.H. aus den einzelnen Handelsregistern entnommen, entsprechend den Bedürfnissen



der Oesterreichischen Nationalbank aufbereitet und der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellt. In Hinkunft wäre aber kraft § 29 UntBuG dieser Informationsfluß unmöglich. Die Oesterreichische Nationalbank müßte nunmehr selbst in allen Unternehmerbüchern in Österreich - und zwar mindestens einmal in der Woche - Einsicht nehmen, um dort die eingetretenen Änderungen im Register zu eruieren. Daß dies unmöglich ist, liegt auf der Hand. Aber auch die in § 27 UntBuG vorgesehene Möglichkeit zur direkten ADV-mäßigen Abfrage des Unternehmerbuches bietet - vor allem in der sicherlich mehrjährigen Umstellungsphase des Unternehmerbuches auf ADV - keinen adäquaten Ersatz für die bisher bestehende Form der Informationsbeschaffung durch die Fa. CMD. Zudem müßte garantiert sein, daß die Oesterreichische Nationalbank auch tatsächlich die nach § 27 leg.cit. erforderliche Bewilligung zur direkten Unternehmerbuchabfrage erhält und daß die Oesterreichische Nationalbank im Wege der Direktabfrage täglich auch die in den Unternehmerbüchern vorgenommenen Änderungen erfassen könnte; überdies ist es zur Erhöhung des Informationsgehaltes erforderlich, daß möglichst viele Daten aus der Beilagensammlung in die Unternehmerdatenbank eingespeichert werden.

Die Oesterreichische Nationalbank ersucht sohin im Interesse einer reibungslosen Aufgabenerfüllung, § 29 UntBuG zu streichen bzw. durch die Aufnahme einer Zusatzregel zu ermöglichen, daß in geeigneter Weise die Verfügbarkeit entsprechend aufbereiteter Daten für die Oesterreichische Nationalbank gewährleistet werden kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die uns für die derzeitige Lösung entstandenen Investitionskosten für Hard- und Software.

Die in Ihrer Zuschrift vom 12.9.1990 angeführten Kopien unserer Stellungnahme übermitteln wir u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank

